

**Freie Förderung nach § 16f SGB II
- Förderprogramm BARNIM 1 -**

Fördernummer: _____

Tag der Antragstellung: _____



Eingangsvermerk: _____

**Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Freien Förderung nach § 16f SGB II
- Förderprogramm BARNIM 1 -**

Im Förderprogramm BARNIM 1 können Arbeitgeber, die einen Bezieher oder eine Bezieherin von Arbeitslosengeld II seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen geringfügig beschäftigen, einen Förderzuschuss von bis zu 3.000 EUR erhalten.

Der Antrag richtet sich auf eine Arbeitgeber-Zuschussförderung mit dem Ziel der Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in unbefristete oder auf mindestens 12 Monate befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

Zur förderfähigen Zielgruppe gehören Langzeitarbeitslose und Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist. Die Entlohnung muss den tariflichen bzw. ortsüblichen Entgelthöhen entsprechen und darf den jeweils aktuellen Mindestlohn nicht unterschreiten.

Die Förderung der Umwandlung von Beschäftigungsverhältnissen unter gleichzeitiger Gewährung von Eingliederungszuschüssen ist bei Vorlage der Voraussetzungen möglich. Dies gilt insbesondere, wenn mit der Umwandlung des Beschäftigungsverhältnisses auch eine Änderung in den Tätigkeiten oder Aufgabeninhalten verbunden ist.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Angaben zum Betrieb (Antragsteller):

Bezeichnung des Betriebes

Anschrift/ Telefon/ e-Mail

verantwortlich Handelnde/r (Name, Vorname/ Funktion)

Betriebsnummer

Bankverbindung (BIC/ IBAN)

Kontoinhaber

Beindet sich der Betrieb in einem Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren bzw. ist ein solches beantragt oder eröffnet worden?

ja

nein

Wurde zur Beantragung der Förderleistung im Betrieb ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis beendet oder zeitlich reduziert?

ja

nein

Angaben zum Arbeitnehmer:

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Anschrift _____ Kundennummer (falls bekannt) _____

geringfügig beschäftigt seit (Mindestdauer 3 Monate) _____ Umwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ab _____

Steht die oder der Arbeitnehmer/in mit einem verantwortlich Handelnden des Betriebes in einem verwandtschaftlichen Verhältnis?	ja	nein
--	----	------

War die oder der Arbeitnehmer/in innerhalb der letzten 4 Jahre bereits sozialversicherungspflichtig im Betrieb beschäftigt?	ja	nein
---	----	------

Wurden für die oder den Arbeitnehmer/in bereits Leistungen aus dem Förderprogramm BARNIM 1 im Betrieb in Anspruch genommen?	ja	nein
---	----	------

Wird mit Beschäftigungsumwandlung ein unbefristetes oder auf mindestens 12 Monate befristetes, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 20 Wochenarbeitsstunden abgeschlossen?	ja	nein
--	----	------

Ist mit Beschäftigungsumwandlung auch eine Änderung in den Tätigkeiten oder Aufgabeninhalten verbunden ist?	ja	nein
---	----	------

Der Arbeitsvertrag ist beigelegt. wird nachgereicht.

Antrag auf Zuschuss in Höhe von

2.500 EUR (für monatliche Entgelte von 766,13 EUR bis 1.149,20 EUR – Auszahlung in 2 Raten zu je 1.250,00 EUR mit Beginn und nach Ablauf von 6 Monaten auf Nachweis)

3.000 EUR (für monatliche Entgelte ab 1.149,21 EUR – Auszahlung in 2 Raten zu je 1.500,00 EUR mit Beginn und nach Ablauf von 6 Monaten auf Nachweis)

Erklärung des Betriebes:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Erstattung von Leistungen führen und ggf. eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Den nachfolgenden Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum _____ Stempel des Betriebes _____ Unterschrift der/s verantwortlich Handelnden _____

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 SGB I Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.
...

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erschwert.
- (2)
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.